Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 4 (1838)

Heft: 1-2

Rubrik: Kanton Appenzell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Appenzell.

Schulordnung für den Kanton Appenzell-Außerrhoden.

Wir Landammann und zweifacher Landrath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden haben, nachdem die Landesschulkommission, dem Beschlusse des großen Rathes vom 25 Mai 1836 zufolge, die Revision der Schulordnung vom 7. Mai 1805 vorgenommen hatte, und der von ihr verfaßte Entwurf vom großen Rathe in seiner Sitzung vom 29. März dieses Jahres berathen worden war, in Gemäßheit der uns durch den Art. 3 der Verfassung und den Art. 3 der Sitten- und Polizeigesetze ertheilten Befugniß und im Gefühl der Pflicht, für das Beßte der Schule zu sorgen und dadurch das Wohl des Landes nach Kräften zu fördern, den vorbenannten Entwurf in sorgfältige Berathung genommen und verordnen anmit, was folgt:

1. Die Schule.

Art. 1. Der 12. Artikel der Landesverfassung bezeichnet die Aufgabe der Schule dahin, daß sie die ihr anvertrauten Kinder zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes erziehen helfe. Die Schule wird diese Aufgabe überhaupt durch eifrige Mitwirkung zur guten Erziehung der ihr anvertrauten Kinder, besonders aber durch einen derselben durchgängig angemessenen Unterricht zu erreichen suchen.

Art. 2. Folgendes sind die Lehrfächer, welche dieser Unterricht in den Primarschulen umfassen soll:

Die Muttersprache, welche das Kind lesen und verstehen lernen, und in welcher es sich die Fertigkeit erwerben soll, seine Gedanken mündlich und schriftlich richtig auszudrükken. Es soll also richtig und verständlich lesen, deutlich schreiben und die nöthigsten Grundsätze der Sprachlehre überhaupt, besonders aber die Regeln der Rechtschreibung kennen und beobachten lernen. Auf allen Stufen dieses Unterrichts haben denselben Denk- und Redeübungen zu unterstützen, und die Elemente des Schreibunterrichtes sollen schon den Anfangsgründen der Lesekehre zur Seite gehen.

Die Zahlenlehre, die ebenfalls schon zur Beschäftigung der Anfänger in Anwendung gebracht werden soll. Der Unterricht in diesem Fache soll, mit Anwendung auf das Geschäftsleben, sowohl das Kopf-, als das Zifferrechnen und zwar so berükksichtigen, daß das Kopfrechnen in allen Theilen dem Zifferrechnen vorangehe.

Der Gesang, in welchem die hiefür fähigen Schüler nach dem nöthigen Elementarunterrichte zur Fertigkeit gelangen sollen, an dem kirchlichen Choralgesange und an leichtern Figuralgesängen Theil zunehmen.

Die Vorbereitung zum kirchlichen Religionsunterrichte, unter welcher, neben der Bekanntschaft mit den biblischen Geschichten, auch Gedächtnißübungen religiösen Inhaltes, wie

sie der jeweiligen Fassungskraft der Schüler angemessen sind, verstanden werden.

Vermittelst der verschiedenen Abtheilungen des obrigkeitlich beschlossenen neuen Lesebuches soll es möglich gemacht werden, den Unterricht auch in denjenigen Schulen, wo dieses bisher noch nicht der Fall war, auf folgende Fächer zu erweitern:

Vaterlandskunde, welche sowohl die Erdbeschreibung der Schweiz, als die merkwürdigsten Thatsachen aus der Geschichte derselben, mit besonderer Rükksicht auf den Kanton Appenzell, und zwar in dem Sinne ins Auge fassen soll, daß, neben der Liebe zum Vaterlande, bei dem geschichtlichen Unterrichte auch die Beförderung rereligiös-sittlicher Gesinnung überhaupt gewinne.

Kenntniß der Natur durch Mittheilungen aus der Naturlehre, besonders zur Bekämpfung des Aberglaubens, und aus der Naturgeschichte, um durch dieselbe in den Kindern das Gefühl der Größe des Schöpfers und der Weisheit seiner Werke zu wekken.

Wo die Bildung der Schullehrer und andere örtliche Verhältnisse es gestatten, da ist überdies der Unterricht in der Formenlehre und im Zeichnen zur Bildung des Anschauungsvermögens und des Sinnes für das Schöne, sowie zur Förderung des Gewerbfleißes zu wünschen.

Art. 3. Bei allen diesen Lehrfächern darf es nie vergessen werden, dieselben als Mittel zur Erreichung der höher stehenden Aufgabe der Schule zu behandeln. Der Unterricht in denselben soll, den Entwikklungsgrundsätzen des menschlichen Geistes gemäß und in Uebereinstimmung mit der Fassungskraft der Schüler, stets vom Leichtern zum Schwerern ohne Uebereilung fortschreiten; das schnelle Vorrükken darf nie auf Kosten einer zusammenhängenden und gründlichen Auffassung geschehen; nirgends darf eine parteiische Begünstigung ausgezeichneter Fähigkeiten auf Kosten der langsamer fortschreitenden Schüler Statt finden, und überall ist vorzüglich auf die Bildung des Verstandes und des Gemüthes und zwar auf Beides mit gleicher Sorgfalt hinzuwirken.

Art. 4. Der Schulkurs der Alltagsschule beginnt jährlich am ersten Werktage des Mai. An diesem Tage treten also die Anfänger ein, welche den nachfolgenden Bestimmungen gemäß schulpflichtig, oder schulfähig sind.

Art. 5. Jedes Kind, das mit dem Anfange des Schulkurses das sechste Jahr zurükkgelegt hat und körperlich gesund, so wie geistig fähig genug ist, die Schule zu besuchen und am Unterrichte theilzunehmen, ist schulpflichtig, demnach schuldig, die Schule vom Anfange des Kurses an zu besuchen, und es hat daher der Lehrer den Namen desselben auf der Schülertabelle einzutragen.

Schulpflichtige Kinder, welche zu Anfang des jährlichen Kurses wegen Krankheit nicht eintreten können, sollen dennoch eingeschrieben und nach erlangter Gesundheit in die Schule aufgenommen werden.

Art. 6. Die Vorsteher der Gemeinden haben auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß jährlich vor Anfang des Schulkurses ein vollständiges Verzeichniß aller Kinder, welche nach der vorstehenden Bestimmung schulpflichtig werden, aufgenommen und den betreffenden Schullehrern eingehändigt werde.

Art. 7. Kinder, welche beim Anfange des Schulkurses erst das fünfte Jahr zurükkgelegt haben, dürfen auf das Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben ebenfalls in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die nöthigen körperlichen Kräfte und geistigen Fähigkeiten besitzen, um an dem Unterrichte Theil zu nehmen, und wenn die betreffenden Schulzimmer hinreichenden Raum darbieten. Solche schulfähige Kinder sind aber, wenn ihre Aufnahme wirklich Statt gefunden hat, ebenfalls, wie ihre ältern Mitschüler, zum fleißigen Schulbesuche verpflichtet und daher auf der Tabelle einzutragen. Dem Lehrer liegt ob, die Eltern, oder deren Stellvertrter auf diese Bestimmung besonders aufmerksam zu machen.

Art. 8. Am vorletzten Sonntage vor dem Anfange des jährlichen Schulkurses ist die Eröffnung desselben in der Kirche anzukünden und die Aufforderung an die Eltern der schulpflichtigen Kinder, oder ihre Stellvertreter damit zu verbinden, daß sie dieselben am bezeichneten Tage in die Schule zu schikken anfangen.

Art. 9. Jährlich zwei Mal, wenn die Schulkommission in der Gemeinde wegen der vorkommenden beträchtlichern Landarbeiten es am zwekkmäßigsten findet, treten Schulferien ein, die jedes Mal sechs Schultage lang währen, und wegen derer kein Abbruch am Gehalte der Schullehrer eintreten darf. Die Lehrer haben sich mit den Schulkommissionen zu verständigen, ob diese Ferien ununterbrochen sechs Tage nach einander, oder ob sie nur an solchen Tagen Statt finden sollen, die sich durch ihre Witterung zu den jeweiligen Landarbeiten eignen. Die Schulkommissionen werden bei dieser Verständigung billige Rükksicht auf die Wünsche der Schullehrer nehmen, sowie diese hinwieder die Ferien für ihre Fortbildung und besonders für den belehrenden Besuch anderer Schulen zu benützen suchen werden.

Eine Verlängerung der Ferien in außerordentlichen Fällen darf nicht ohne Zustimmung der Schulkommission Statt finden.

Art. 10. Mit Ausnahme dieser Ferien soll die Schulzeit das ganze Jahr hindurch fortwähren. Wo dieses gegenwärtig noch nicht der Fall ist, da werden die Ortsbehörden nachdrükklich ermahnt, für Verlängerung der Schulzeit zu sorgen. Eine Verminderung der Schulwochen darf nirgends und in keinem Falle Statt finden.

Art. 11. Es sollen dem Schulunterrichte in den verschiedenen Klassen zusammen wöchentlich 33 bis 40 Stunden gewidmet, länger aber, als wöchentlich vierzig Stunden, Unterricht zu ertheilen, darf keinem Schullehrer ohne dringende Noth zugemuthet werden,

damit jedem Zeit zur Vorbereitung auf die Schule und zu seiner Fortbildung übrig bleibe. Hingegen haben die Schullehrer die nöthigen Zurüstungen vor der Schulzeit vorzunehmen, um während derselben ganz dem Unterrichte obliegen zu können.

Art. 12. Alle Schüler sind zum fleißigen Schulbesuche während der ihnen zugewiesenen Schulzeit verpflichtet, und zur Handhabung dieses fleißigen Schulbesuches ist in allen Schulen das obrigkeitliche „Reglement für gleichförmige Aufzeichnung und Ahndung der Schul„versäumnisse“*) genau zu beobachten.

Eine Ausnahme findet bei denjenigen Kindern Statt, die während ihrer Schulpflichtigkeit von Krankheiten heimgesucht werden, die auf die Gesundheit ihrer Mitschüler einen nachtheiligen Einfluß äußern könnten; solche Kinder sind bis zu ihrer Herstellung, für welche eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden mag, von der Schule auszuschließen.

Art. 13. Das Vorrükken aus einer Klasse der Alltagsschule in die andere findet jedes Mal nach der halbjährlichen Schulprüfung Statt, und es entscheiden darüber die zu der Prüfung abgeordneten Mitglieder der Vorsteherschaft der Schulkommission, nach genommener Rükksprache mit dem Schullehrer.

Wo eine untere und eine obere Schule bestehen, da ist bei der Beförderung aus jener in diese auch der Oberlehrer zu berathen.

Art. 14. Dem Schullehrer kommt es ebenfalls zu, im Einverständnisse mit einem hiefür bezeichneten Mitgliede der Schulkommission und nach vorgenommener Prüfung zu bestimmen, in welche Klasse der Alltagsschule solche Schüler aufzunehmen seien, die vorher eine andere Schule besucht haben.

Art. 15. Schulpflichtige Kinder, die aus einer andern Gemeinde kommen, sollen, nachdem man Kenntniß von ihnen erhalten hat, sogleich auf der betreffenden Schülertabelle eingetragen werden, damit die gehörige Aufsicht über ihren Schulbesuch Statt finde. Es liegt den Mitgliedern der Schulkommissionen ob, dafür zu sorgen, daß keine solchen Schüler auf den Tabellen fehlen.

Nöthigenfalls kann von solchen Schülern ein Zeugniß aus ihrem frühern Wohnorte verlangt werden, in welche Schulklasse sie dort gehört, und ob sie die Schule fleißig besucht haben.

Art. 16 Kein Schüler ist aus der Alltagsschule zu entlassen, ehe er das zwölfte Jahr zurükkgelegt hat, und erst bei der halbjährlichen Schulprüfung, welche dem Eintritte der Schüler in das dreizehnte Jahr folgt, darf die Entlassung derselben aus der Alltagsschule ausgesprochen werden.

Ausnahmen hievon treten nur ein, wenn Schüler eine andere Lehranstalt besuchen, die ihnen den Unterricht der Alltagsschule ersetzt.

*) Amtsblatt 1837, Nr. 2.

Art. 17. Die Entlassung aus der Alltagsschule kann, wenn die Bestimmung des vorhergehenden Artikels erfüllt und dem betreffenden Schüler keine auffallende Menge von Versäumnissen vorzuwerfen ist, nur in dem Falle verweigert werden, wenn derselbe sich in der Schule selber eines sträflichen Unfleißes schuldig gemacht hat.

Art. 18. Ueber die Entlassung solcher Schüler, welche das zwölfte Jahr zurükkgelegt haben, aber während ihrer Schulzeit einen nachlässigen Schulbesuch, oder Unfleiß in der Schule selber sich haben zu Schulden kommen lassen, entscheidet die Schulkommission.

Art. 19. Damit solche Schüler, die wegen Krankheit, oder anderer entschuldigender Hindernisse, mehr als den sechsten Theil ihrer Schulzeit versäumt haben, und denen ein längerer Schulbesuch nützlich und nothwendig wäre, am nöthigen Unterrichte nicht verkürzt werden, so hat die Schulkommission dieselben auch nach dem zurükkgelegten zwölften Jahre zu längerem Schulbesuche anzuhalten.

Art. 20. Diejenigen Schüler, welche aus der Alltagsschule entlassen worden sind, haben von dieser Entlassung bis zu ihrer Aufnahme in den Konfirmationsunterricht wöchentlich einmal die Uebungs- oder sogenannte Repetirschule zu besuchen, deren Zwekk es ist, in allen Lehrfächern der Alltagsschule den Unterricht fortzusetzen. Nur denjenigen Schülern, für deren Fortbildung auf andere Weise gehörig gesorgt wird, mag der Besuch der Uebungsschule erlassen werden.

Art. 21. Der Uebungsschule ist so viel Zeit zu widmen, daß kein Schüler, der in dieselbe gehört, weniger, als zwei Stunden wöchentlich, Unterricht empfange. Die nähern Zeitbestimmungen werden den Gemeindebehörden überlassen. Diese haben besonders in solchen Gemeinden, wo für die verschiedenen Klassen der Alltagsschule eine getrennte Schulzeit Statt findet, dafür zu sorgen, daß derselben so wenig, als möglich, Abbruch geschehe.

Art. 22. Wenn schulpflichtige Kinder, die von einem andern Orte her in die Gemeinde gekommen sind, in die Uebungsschule aufgenommen zu werden begehren, so haben sie ein Zeugniß zu bringen, daß sie an ihrem frühern Wohnorte bereits aus der Alltagsschule entlassen worden seien. Würden sie kein solches Zeugniß bringen können, so entscheidet, nebst dem zurükkgelegten zwölften Jahre, eine Prüfung, aus der ein hinreichender Grad von Kenntnissen hervorgeht, für ihre Aufnahme in die Uebungsschule.

Art. 23. Die Versäumnisse in der Uebungsschule sind, dem im 12. Art. dieser Schulordnung erwähnten Reglemente zufolge, ebenfalls aufzuzeichnen und zu ahnden.

Art. 24. Von Ostern bis zum Bettage soll alle Sonntage in jeder Gemeinde für die unerwachsene Jugend eine Uebung im Kirchengesange Statt finden. Dieser Singübung haben alle Schüler aus der Alltags- und aus der Uebungsschule, die im Gesangunter-

richte so weit fortgeschritten sind, um an derselben Theil nehmen zu können, beizuwohnen. Die Schulkommissionen in den Gemeinden haben die nähern Anordnungen hiefür zu treffen.

Art. 25. Zwei Mal jährlich, im April und im Weinmonat, soll in jeder Schule eine Prüfung gehalten werden. Diese Prüfung hat nicht so sehr die Leistungen der einzelnen Schüler, in sofern es nicht wegen der Beförderung derselben in höhere Klassen nöthig ist, als die Leistungen der Schule überhaupt und die Aufmunterung des Lehrers und der Schüler zu berükksichtigen. In der Regel soll bei derselben jedes Lehrfach behandelt werden, und wenn dieses wegen Mangels an Zeit bei einzelnen Fächern mit Beschränkung geschehen mußte, so ist denselben bei einer folgenden Prüfung desto mehr Rükksicht zu widmen. Die Prüfung wird zwar in der Regel vom Schullehrer gehalten; die abgeordneten Mitglieder der Vorsteherschaft, oder der Schulkommission haben aber die Aufgaben wenigstens theilweise zu bestimmen, damit sich keinerlei Abrichtung einschleiche.

Art 26. Bei diesen halbjährlichen Prüfungen findet die Versetzung der Schüler in höhere Klassen und ihre Entlassung aus der Alltagsschule nach den in den Artikeln 13, 16 und 17 dieser Schulordnung enthaltenen Bestimmungen Statt.

Art. 27. Jeder Schulprüfung haben, nebst dem Präsidenten der Schulkommission, wenigstens zwei Gemeindevorsteher, oder Mitglieder der Schulkommission beizuwohnen. Die Vorsteherschaft bezeichnet dieselben, und wer aus ihnen verhindert werden sollte, der Prüfung beizuwohnen, hat für einen Stellvertreter aus den Vorstehern, oder aus der Schulkommission zu sorgen.

Art. 28. In jeder Schule sind die Beschäftigungen der verschiedenen Klassen durch einen Stundenplan zu bestimmen, damit kein Lehrfach einseitige Begünstigung, oder Zurükksetzung finde. Dieser Stundenplan ist halbjährlich zur Zeit der Prüfung der Schulkommission zur Genehmigung vorzulegen und soll im Lehrzimmer aufgestellt werden.

Art. 29. Ohne Bewilligung der Schulkommission der Gemeinde dürfen keine andern, als die obrigkeitlich veranstalteten, oder gebilligten Lehrmittel in den Schulen eingeführt werden.

Art. 30. In allen Schulen sollen sich die auf Veranstaltung der Obrigkeit herausgegebenen Schulbücher in hinreichender Anzahl vorfinden, so daß jedem gleichzeitig in denselben beschäftigten Schüler ein besonderes Exemplar in die Hände gegeben werden kann. Dasselbe gilt von den Schiefertafeln. Die Anschaffung dieser und der angeführten Schulbücher geschieht auf Kosten der Gemeinde, oder, wo die einzelnen Schulbezirke getrennte Schulgüter besitzen, auf Kosten des Schulbezirks, und es haben dieselben, als Eigenthum der Schule, immer in derselben zu verbleiben. Aermere Gemeinden sind bei dieser Anschaffung aus dem Landsäkkel zu unterstützen.

Von diesen Bestimmungen sind die Handfibel (das sogenannte

Namenbüchlein) und die Hülfsmittel für die Gedächtnißübungen religiösen Inhaltes ausgenommen, die von den Schülern selbst angeschafft werden sollen, wo nicht durch andere Hülfsquellen für deren Anschaffung gesorgt worden ist.

Die nöthigen Wandtafeln, so wie diejenigen Wandkarten, deren Einführung von der Landesschulkommission gebilligt worden ist, werden für jede Schule auf Kosten des Landsäkkels angeschafft.

Art. 31. Wo sich in einer Gemeinde mehrere Schulen befinden, da soll, zu besserer Handhabung der Ordnung und um die Ueberfüllung einzelner Schulen zu hindern, jeder Schule ihr bestimmter Schulkreis zugewiesen und demnach die willkürliche Versetzung der Schüler aus einer Schule in die andere nicht gestattet werden.

Art. 32. Wenn an einem Orte sich mehrere Schulen nahe beisammen befinden, so wird für dieselben der Grundsatz der Successiv- (auf einander folgenden) Schulen und also die Eintheilung in untere und obere Schulen nachdrükklich empfohlen.

Art. 33. Die betreffenden Behörden in den Gemeinden, oder Schulkreisen werden es sich angelegen sein lassen, für hinreichend hohe, heitere, geräumige und gut eingerichtete Schulstuben zu sorgen. Beim Baue neuer Schulhäuser, oder Schulstuben wird den nämlichen Behörden empfohlen, sich über zwekkmäßige Einrichtung derselben mit Mitgliedern der Landesschulkommission zu berathen.

Art. 34. Die Privatschulen stehen ebenfalls, wie die öffentlichen, unter der Aufsicht der Schulkommissionen in den betreffenden Gemeinden, welche diesfalls, je nach den örtlichen Verhältnissen, die nöthigen Verfügungen treffen werden. Namentlich haben sie über den Besuch dieser Anstalten von Seite solcher Schüler zu wachen, die noch in die Alltagsschule gehören würden, und es sind daher auch über die Versäumnisse dieser Schüler die obrigkeitlichen Tabellen zu führen und den Schulkommissionen vierteljährlich vorzulegen.

Art. 35. Gleicher Weise sind die Privatschulen, wie die öffentlichen, auch der obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen. Es hat daher der obrigkeitliche Schulinspektor auch diese Anstalten bei seinen Visitationen zu berükksichtigen und über dieselben zu berichten.

Art. 36. In Beziehung auf den Privatunterricht durch öffentlich angestellte Schullehrer haben die Schulkommissionen in den Gemeinden darüber zu wachen, daß die Schullehrer demselben ihre Zeit und Kräfte nirgends in dem Maße zuwenden, daß die öffentliche Schule Schaden darunter zu leiden hätte.

Ueberhaupt haben die Schulbehörden dafür zu sorgen, daß solcher Privatunterricht durch den Unterricht in öffentlichen Schulen so viel, als möglich, entbehrlich gemacht werde.

Ausnahmen hievon machen die höhere Beförderung der Gesangbildung und die Ertheilung von Privatunterricht in solchen Fächern,

welche nicht zu den im 2. Artikel dieser Schulordnung erwähnten Leistungen der öffentlichen Primarschulen gehören.

Art. 37. Die Waisenschulen haben ihre Statuten, insofern diese den Unterricht betreffen, der Landesschulkommission vorzulegen, damit sie von derselben genehmigt, oder mit den nöthigen Bemerkungen zurükkgewiesen werden. Außerdem sind die Waisenschulen ebenfalls der obrigkeitlichen Oberaufsicht unterworfen; es hat demnach der obrigkeitliche Schulinspektor auch diese Anstalten bei seinen Visitationen zu berükksichtigen und über dieselben zu berichten.

Art. 38. Den Gemeinden ist es freigestellt, die Waisenschulen unter die Aufsicht ihrer Schulkommissionen zu stellen, oder dieselbe besondern Kommissionen zu übertragen. Die Zusammensetzung solcher besondern Kommissionen, sowie die Bestimmungen über die Wahl derselben, bleiben ebenfalls den Gemeinden überlassen.

Art. 39. Wenn Schüler der betreffenden Waisenanstalt, die noch in die Alltagsschule gehören würden, den Unterricht in jener besuchen, so sind über ihren Schulbesuch ebenfalls die obrigkeitlich aufgestellten Tabellen zu führen und diese vierteljährlich der Gemeindeschulkommission vorzulegen.

Art. 40. Sekundarschulen und überhaupt alle öffentlichen Unterrichtsanstalten von Gemeinden, welche einen höhern Unterricht, als denjenigen der Primarschulen bezwekken, stehen, wie die Primarschulen, unter der Oberaufsicht der Obrigkeit. Es sind daher die Statuten solcher Anstalten, sofern sie sich auf den Unterricht beziehen, der Landesschulkommission vorzulegen, welche dieselben genehmigen, oder mit den betreffenden Bemerkungen zurükkweisen wird. Der obrigkeitliche Inspektor hat bei seinen Visitationen auch diese Anstalten zu besuchen und über dieselben zu berichten.

Art. 41. Den Gemeinden steht es frei, die Aufsicht über solche Anstalten besondern Kommissionen zu übertragen; da aber dieselben als eine Fortsetzung der Primarschulen zu betrachten und also mit diesen in einen organischen Zusammenhang zu bringen sind, so soll in solchen besondern Kommissionen auch die Kommission für die Primarschulen und zwar durch Mitglieder repräsentirt werden, welche im Falle sind, für den richtigen organischen Zusammenhang zu sorgen.

Art. 42. Die Kantonsschule*) und das Schullehrerseminar**) stehen unter eigenen Statuten, über welche der zweifache Landrath zu entscheiden hat.

---

*) Amtsblatt 1836, Nr. 3.

**) Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse, Ausgabe von 1834, S. 94 ff.

II. Die Lehrer.

Art. 43. Ueber die durch den 12. Artikel der Verfassung geforderte Bescheinigung der Wahlfähigkeit für Lehrerstellen an den öffentlichen Primarschulen besteht ein Reglement *), das in allen Fällen zu beobachten und somit auch auf die Lehrer, die an Waisenschulen angestellt werden sollen, anzuwenden ist.

Die Bestimmungen über die Wahlfähigkeitserklärung von Aspiranten auf Sekundarschulen und überhaupt auf solche öffentliche Unterrichtsanstalten von Gemeinden, welche eine höhere Bildung, als diejenige in den Primarschulen beabsichtigen, bleiben einem besondern Reglement vorbehalten.

Art. 44. Auch in denjenigen Gemeinden, in welchen die Schullehrerwahlen einzelnen Schulbezirken zustehen, darf eine solche nie Statt finden ohne vorher eingeholtes Gutachten der Schulkommission der Gemeinde.

Art. 45. Der Schullehrer darf die Schule nie auch nur einen halben Tag einstellen ohne Anzeige an den Präsidenten der Schulkommission. Will der Schullehrer, außer den im 9. Artikel dieser Schulordnung erwähnten Ferien, die Schule eine Woche und darüber einstellen, so bedarf er hiefür der Erlaubniß der Schulkommission, die ihn anzuhalten hat, daß er, wo möglich, einen befriedigenden Stellvertreter suche.

Art. 46. Schullehrern, welche am Samstag Nachmittag die Schullehrerkonferenz zu besuchen wünschen, darf an diesem halben Tage kein Schulhalten zugemuthet werden.

Art. 47. Allen Schullehrern wird es zur Pflicht gemacht, auch neben der Schule das Betragen der Jugend zu beaufsichtigen und die Sittlichkeit derselben zu befördern. Ueber ihr Mitwirken zur Beaufsichtigung der Jugend beim öffentlichen Gottesdienste treffen die Gemeindbehörden die erforderlichen Verfügungen.

Art. 43. Kein Privatlehrer darf als solcher in Thätigkeit treten, ehe er der Schulkommission in der betreffenden Gemeinde befriedigende Zeugnisse über seine Sittlichkeit vorgelegt hat.

III. Die Schulbehörden.

Art. 49. Nach Artikel 9 der Verfassung liegt es den Hauptleuten und Räthen ob, für das Gedeihen des Schulunterrichts zu sorgen. Dem zufolge erwählen dieselben jährlich eine Schulkommission von wenigstens drei, höchstens neun Mitgliedern. Die nämliche Wahlbehörde bezeichnet den Präsidenten der Schulkommission; ihren Aktuar wählt diese selbst aus ihrer Mitte.

Art. 50. Die Gemeindeschulkommission ist verpflichtet, die Schulen zu beaufsichtigen, für den fleißigen Besuch und die stete Verbes-

*) Amtsblatt 1835, Nr. 32.

ferung derselben eifrig zu sorgen, und die obrigkeitliche Schulordnung, sowie überhaupt alle auf das Schulwesen bezüglichen obrigkeitlichen Vorschriften zu vollziehen.

Art. 51. Die Schulkommission sorgt dafür, daß aus ihrer Mitte jede Alltagsschule in der Gemeinde wenigstens ein Mal monatlich und jede Uebungsschule wenigstens ein Mal je zu zwei Monaten besucht werde. Sie beauftragt demnach mit diesen Besuchen soviele Mitglieder, als sie nöthig findet. Dieselben haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Schulen von allen Schülern fleißig besucht, die Schultabellen pünktlich geführt, der Stundenplan genau beobachtet, jedes Lehrfach mit gehöriger Sorgfalt behandelt, der Unterricht von den Schülern mit gutem Erfolge benutzt und die Schuldisciplin, sowie die Reinlichkeit gehörig gehandhabt werden. In den Sitzungen der Schulkommission ist hierüber Bericht zu erstatten.

Bei diesen Besuchen soll man sich in Gegenwart der Schüler aller Bemerkungen und Rügen enthalten, welche der Achtung derselben gegen den Lehrer Eintrag thun könnten.

Art. 52. In jeder Schule ist ein Heft niederzulegen, in welchem die Mitglieder der Schulkommission ihre Besuche verzeichnen werden. Der obrigkeitliche Schulinspektor hat dieses Heft bei seinen Visitationen zu berükksichtigen.

Art. 53. Beschwerden der Eltern, oder ihrer Stellvertreter gegen den Schullehrer sind dem Präsidenten der Gemeindeschulkommmission mitzutheilen, der sie derselben vorzutragen hat.

Art. 54. Ueber die Verhandlungen der Schulkommission ist ein Protokoll zu führen, für dessen Zuverlässigkeit dieselbe die nöthigen Verfügungen trifft.

Art. 55. Die dem 3. Artikel der Verfassung zufolge vom zweifachen Landrathe zu erwählende Landesschulkommission hat die noch nicht wahlfähig erklärten Aspiranten auf Schulstellen zu prüfen und über ihre Wahlfähigkeit zu entscheiden; sie beaufsichtigt das Schullehrerseminar; sie wacht über den Schulbesuch; sie entwirft die nöthigen Verordnungen über das Schulwesen zu Handen der höhern Behörden; sie schlägt denselben die Abfassung nöthiger Lehrmittel und die Männer vor, welchen diese Abfassung zu übertragen wäre; sie ertheilt dem Schulinspektor die Instruktion und empfängt von demselben ausführlichen Bericht, nebst den Vorschlägen, die er nöthig erachtet; sie sorgt sodann dafür, daß dem großen Rath und den Gemeinden die nöthigen Mittheilungen über den Zustand der Schulen gemacht werden, und gibt den zwekkmäßig gefundenen Vorschlägen des Inspektors die weitere Folge; sie läßt sich überhaupt die Förderung des gesammten Schulwesens und die Handhabung aller dasselbe betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen beßtens angelegen sein.

Art. 56. Der obrigkeitliche Schulinspektor hat die sämmtlichen Schulen des Kantons periodisch, so oft der große Rath es

nöthig erachtet, zu besuchen. Er empfängt seine Instruktion von der Landesschulkommission und hat derselben das Ergebniß seiner Beobachtungen und die darauf begründeten Vorschläge mitzutheilen.

In Folge dieser Schulordnung tritt diejenige vom 7. Mai 1805 außer Kraft.

So gegeben in unserer Sitzung in Trogen am 8. Mai 1837.

Kanton Zürich.

Bericht über den Zustand und die Fortschritte des Volksschulwesens im Kanton Zürich während des Schuljahrs 1835 — 36.*) — Die Berichte der Unterbehörden waren in diesem Jahre gleichförmiger, als früher, weßhalb sie auch in ihrer Gesammtheit ein richtigeres Urtheil über das Volksschulwesen begründen.

I. Primarschulen in den Landbezirken. Die Zeugnisse der Bezirksschulpflegen gehen übereinstimmend dahin, daß die Schulreform günstige Fortschritte gemacht hat, was um so erfreulicher ist, als diese Behörden ihre Forderungen an die Schule — und zwar in Folge eines vorläufig mitgetheilten allgemeinen Lehrplans — bedeutend gesteigert haben. Insbesondere zeigten diejenigen Schulen, welche neue Lehrer erhalten hatten, merkbare Fortschritte. Vorzüglich befriedigend waren im Allgemeinen die Ergebnisse der Schulen in Absicht auf die Schüler der drei ersten Schuljahre; weniger haben die Realabtheilungen (4tes, 5tes, 6tes Schuljahr) befriedigt. Dies mag zum Theil in der noch unvollendeten Organisation der Realschulen und in dem Mangel eines umfassenden realistischen Lehrbuchs seinen Grund gehabt haben; vorzüglich ist aber hervorzuheben, daß die Realschulen noch nicht aus gehörig vorbereiteten Elementarschülern ihren Nachwuchs erhielten, ein Uebelstand, der sich demnächst von selbst heben wird, wenn die durchgreifende Schulreform erst ein Alter von sechs Jahren erreicht hat. — In einem kläglichen Zustande befanden sich die Repetirschulen; der Grund hievon ist der nämliche, der so eben in Betreff der Realschulen zuletzt bezeichnet worden ist, nur tritt er hier, was ganz in der Natur der Sache liegt, viel stärker hervor. Die Repetirschulen geben wenig zu ärnten, weil die alte Schuleinrichtung hier wenig und dazu noch schlecht gesäet hat.

Die 11 Bezirke mit 159 Schulkreisen und 382 Schulgenossenschaften hatten 434 Primarschulstellen; im Laufe von zwei Jahren sind also 10 neue Stellen errichtet worden. Aus den eingegangenen Berichten ergeben sich 180 gute, 154 mittlere und 99 schlechte Schulen. — Die Zahl der Schüler betrug 51,832, nämlich 27,955 Alltagsschüler, 12,109 Repetirschüler und 11,768 Singschüler. Bei den Alltags- und Repetirschülern ist eine Verminderung eingetreten, weil in mehrern, und zwar besonders in den Akkerbau treibenden Bezirken, die Alltagsschüler bis ins 14te Jahr die Schule besuchten.

*) Dieser Bericht ist ohne Schuld der Redaktion verspätet worden.